Fachgebiet Öffentliches Recht Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Datum	Titel
	Transnationales
16.04.2013	Wirtschaftsrecht
	Sommersemester 2013
	Agenda

Die integrierte Veranstaltung (Vorlesung/Übung) ist adressatenfiguriert: sie wendet sich an Studierende, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts- (Vollzeitstudium), noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) anstreben. Deswegen verzichtet die Vorlesung auf den Anspruch auf Vollständigkeit – was schon die Titel/Stunden-Relation für erfahrene Leser nahelegt – und wählt folgende Selektionskriterien: Motto der Auswahlentscheidung der Professorin ist die "TCA-Formel", nämlich: "Think Globally, Consider the European Union and Act Locally". Perspektivisch ist die Globalisierung bei jedem Szenario gedanklich zu integrieren ("Think Globally"). Am Ende der Veranstaltung ist auch ein wirtschaftsvölkerrechtliches Szenario konzipiert, das diese Perspektive in ein Tun überführt ("Act Globally").

Die integrierte Veranstaltung bekennt sich zudem zu einer Kombination aus Methode und Aktualität. Methodentreue ist zeitlos; einige Inhalte werden aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung entnommen, die bisher in der sonstigen juristischen Fachliteratur kaum oder keine Kommentierung erfahren haben. Demzufolge sieht die Szenarienauswahl als Ausprägung des "pars pro toto"-Prinzips (Verzicht auf Vollständigkeit) für das **Sommersemester 2013** folgende Agenda vor:

Der Ebene "Act Locally" sind zwei Szenarien zugeordnet:

Szenario 1: Werbeverbot in der BRD

Es handelt sich um einen teils rechtsgeschichtlichen, teils methodenorientierten Lehrinhalt, nämlich die Benetton-Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH)¹ und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)², die zur Präsentation der RER-Prüfung dienen.

² BVerfG, Urteil vom 12.12.2000, Az. 1 BvR 1762/95 u. 1 BvR 1787/95 – "H.I.V. POSITIVE I", "Kinderarbeit" u. "Ölverschmutzte Ente" (11.04.2013); BVerfG, Beschluss vom 11.03.2003, Az. 1 BvR 426/02 – "H.I.V. POSITIVE II" (11.04.2013).



¹ BGH, Urteil vom 06. 07.1995, Az. I ZR 180/94 – "H.I.V. POSITIVE I" (Beck-online, 11.04.2013); BGH, Urteil vom 6.7.1995, Az. I ZR 110/93 – "Kinderarbeit" (Beck-online, 11.04.2013); BGH, Urteil vom 6.7.1995, Az. I ZR 239/93 – "Ölverschmutzte Ente" (Beck-online, 11.04.2013); BGH, Urteil vom 06.12.2001, Az. I ZR 284/00 – "H.I.V. POSITIVE II" (11.04.2013).

Szenario 2: Zirkusvorstellungen mit Wildtieren

Das zweite Szenario betrifft einen Darmstädter Fall, nämlich den Versuch der Behörden, Zirkusvorstellungen mit Wildtieren auf städtischem Grund zu unterbinden³.

Szenarien 1 und 2 sind also Beispiele für "Act Locally".

Szenario 3 führt in die Ebene "Consider the European Union": Tabakwerbeverbot

Werbung stellt nur vermeintlich⁴ kleine Fragen an das Recht. Es geht nicht nur um so grundsätzliche (meinungs-)freiheitliche Fragen wie Zensur, sondern auch um Marktzutrittsschranken sowie Marktchancen. Als Szenario wird hier der Marketingmix für Tabakprodukte aus europäischer Sicht präsentiert. Es geht u.a. um die Diskussion der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen vom 19.12.2012.⁵

Insoweit wird das Werberechtsszenario 1 auf die europäische Ebene "hochgespiegelt".

Szenario 4: Kernenergie

Das Szenario 4 wendet sich jungen Entscheidungen des VGH Kassel vom 27.02.2013 zu, die für die Technikrechtsgeschichte voraussichtlich (Educated Guess) Bedeutung entfalten werden. Es geht um die staatliche Anordnung der Einstellung des Betriebs eines Kernkraftwerks (hier: Biblis)⁶. Diese Entscheidungen sollen in die Beziehung zu drei historischen BVerfG-Entscheidungen⁷ gesetzt werden. Wesentlich ist, dass es nicht um die Vermittlung energiewirtschaftlicher Spezialkenntnisse geht sondern um die Vermittlung regelungspolitischer Wirtschaftsrechtsparadigmen.

Szenario 5: "Eurorettungskonzept"

(Das Fehlen von) Kapital eröffnet wie begrenzt die Optionen zur Gestaltung von Gegenwart und Zukunft. Das parlamentarische Budgetrecht ist traditionelle Konsequenz dieser Analyse.

⁷ <u>BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 (Az.: 2 BvL 8/77) – Kalkar I (11.04.2013); BVerfG, Urteil vom 22.05.1990 (Az.: 2 BvG 1/88) – Kalkar II (11.04.2013); BVerfG, Urteil vom 19.02.2002 (Az.: 2 BvG 2/00) – Atomkonsens (11.04.2013).</u>



³ <u>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt vom 14.03.2013 betr. Wildtierverbot (SV-Nr. 2013/0014); Beschluss des VG Darmstadt vom 19.02.2013, Az. 3 L 89/13.DA (Beckonline, 11.04.2013); Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt vom 11.10.2012 betr. Platzüberlassungsvertrag mit in Darmstadt gastierenden Zirkusunternehmen (SV-Nr. 2012/0060).</u>

Werbung ist conditio sine qua non für Vermarktungschancen. Diese Äußerungsfreiheit vor allem für Unternehmen kann hier vertretener Auffassung in ihrer Bedeutung für die primärrechtliche Verankerung von Meinungsfreiheit im deutschen und europäischen Recht sowie für die Freiheit unternehmerischer Betätigung nicht unterschätzt werden.

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Brüssel, den 19.12.2012, COM(2012) 788 final, 2012/0366 (COD) (11.04.2013).

⁶ VGH Kassel, Urteile vom 27.02.2013, Az.: 6 C 824/11.T (Block A) (Beck-online, 11.04.2013) und Az. 6 C 825/11.T (Block B) (Beck-online, 11.04.2013).

In einem internationalen Wirtschaftsraum spielt aus rechtlicher Sicht⁸ die Wahrung dieses Budgetrechts unmittelbar gewählter Abgeordneter auch infolge der Rechtsprechung des BVerfG eine bedeutende Rolle. Die (deutsche) Rechtsordnung kann Auswirkungen auf die Kapitalmärkte haben, wie auch die Kapitalmärkte Auswirkungen auf die deutsche Rechtsprechung haben. Dies zeigt sich etwa bei der Änderung der Rechtsprechung des BVerfG im einstweiligen Rechtsschutz: Bei "Griechenland I" erfolgte am 07.05.2010 eine "Instant-Prüfung" – bei "ESM I" veränderte das BVerfG die Prüfungskriterien und benötigte mehrere Monate. In beiden Entscheidungen spielt das Vertrauen der Märkte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch kompetenziell ergeben sich im Kontext der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹² und des BVerfG¹³, die hier unter dem Oberbegriff "Eurorettungskonzept" zusammengefasst werden, neue Aspekte.

Szenario 6: ?

Nach dem Konzept der flexible, sensible and sensitive solution wird entschieden, in wie weit angesichts des Lernfortschrittes in der Veranstaltung auch noch ein globales (wirtschaftsvölkerrechtliches) **sechstes Szenario** einbezogen werden kann ("Act Globally"). Insoweit besteht ein MoU (Memorandum of Understanding) mit einem spezialisierten Kollegen, der einen aktuellen Fall in der Vorlesung präsentieren wird.

⁸ In Respekt vor wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, deren Domäne u.a. die Kapitalmarktforschung ist.

¹³ Siehe auch <u>BVerfG</u>, <u>Urteil vom 07.09.2011 (Az.: 2 BvR 987/10 – 2 BvR 1485/10 – 2 BvR 1099/10) – Griechenland II (11.04.2013).</u>



⁹ BVerfG, Beschluss vom 07.05.2010 (Az.: 2 BvR 987/10) – Griechenland I (11.04.2013).

¹⁰ Es war fast eine Prüfung in einem Augenblick (engl. instant), weil an **einem** Tag, Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht und Bundespräsident befasst wurden und entschieden.

¹¹ <u>BVerfG, Urteil vom 12.09.2012 (Einstweilige Anordnung, Az.: 2 BvR 1390/12 u.a.) – ESM I (11.04.2013).</u>

¹² EuGH, Rechtssache C-370/12 (Case-Case (C²) - Pringle) (11.04.2013).